

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
1 Thlr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Univ.-Kassastr. 4, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Saallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 275.

Halle, Donnerstag den 23. November

1848.

Deutschland.

Halle, d. 22. November. Prorektor und Senat der Friedrichs-Universität haben mit überwiegender Majorität beschlossen, folgende Erklärung zu veröffentlichen:

Die Krisis, aus welcher sich unser preussisches Vaterland seit Monaten vergeblich herauszuarbeiten sucht, ist jetzt auf einen Punkt gedrängt, wo es sich entscheiden muß, ob es noch eine preussische Monarchie geben oder Preußen und mit ihm Deutschland in den Abgrund der Revolution stürzen und der scheußlichsten Anarchie zur Beute werden soll. Nicht mehr wird auf konstitutionellem Wege zwischen den verantwortlichen Dienern der Krone und der Volksvertretung gekämpft, sondern gegen die Krone selbst, obgleich sie nach jedem constitutionellen Prinzip für unverletzlich und unverantwortlich gilt, wird von einem Theil der Volksvertretung das Volk zum Kampf aufgerufen, indem er es zur Verweigerung der Steuerzahlung, d. h. zum Umstoß aller staatlichen Ordnung veranlaßt.

Die Friedrichs-Universität zu Halle hatte schon unmittelbar nach den März-Ereignissen sich gedrungen gefühlt, der Krone die Versicherung ihrer unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit darzubringen und die Erklärung abgegeben, „daß sie mit Hab und Gut, mit Leib und Leben bei dem Könige stehen und nicht wanken wolle, wie schlimme Tage auch die Zukunft in ihrem Schooße berge.“ Im gegenwärtigen verhängnisvollen Augenblick, wo von beiden Theilen an das Land appellirt wird und so viele Corporationen bereits dieser Appellation entsprochen haben, darf auch die Universität nicht säumen, ein Zeugniß ihrer Gesinnung abzulegen, wie sehr ihr auch sonst der Ernst ihres wissenschaftlichen Berufes politische Betheiligung widerräth. Sie erklärt darum vor ihren Mitbürgern:

1. daß nach ihrer Ueberzeugung der Krone das Recht zustehe die Nationalversammlung zu verlegen und für so lange, als zur Ausführung der Verlegung nöthig ist, zu vertagen. Denn während diese Befugniß ihr durch keine gesetzliche Bestimmung entzogen ist, wird ihre Voraussetzung durch einen allgemeinen constitutionellen Brauch gerechtfertigt; wie von der Krone die Wahl des Orts und der Zeit für die Nationalversammlung ausgegangen war, so mußte sie auch einseitig zur Abänderung dieser Bestimmung befugt sein, da die Vereinbarung sich offenbar nur auf die Entwerfung der Verfassungsurkunde, nicht aber auf Wahl von Zeit und Ort bezieht. Die Möglichkeit des Mißbrauchs dieser Befugniß beweist Nichts gegen ihr Dasein.

2. Gesezt aber auch, daß das Recht der Krone, die Nationalversammlung zu verlegen und zu vertagen, nicht ganz klar und entschieden wäre, so ist doch das entschieden, daß wenn sie sich in der Erfüllung einer Regierungspflicht dieses Rechts bediene, sie in der ehrliehen Meinung gehandelt hat, dadurch in kein fremdes Rechtsgebiet hinüber zu streifen. Die heilige und unaufschiebbare Pflicht, zur Verlegung und Vertagung zu schreiten, hatte sie aber im Interesse von Preußen und Deutschland, nachdem einmal durch eine Reihe gräueltastlicher Auftritte die Sicherheit und Freiheit der Nationalversammlung gefährdet war, die Mehrheit derselben aber zu

keinerlei Maßregeln sich bestimmen ließ, um die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder zu schützen. Als von der in Frankfurt besiegten Umsturz-Partei Berlin zum Schauplatz ihrer Thätigkeit gewählt, durch die empörenden Vorfälle des 31. Oktober die allgemeinste Indignation erregt, seit Monaten aber bis auf die jüngste Zeit herab Abhülfe in einer Menge von Adressen erbeten und in vielen ausdrücklich die Verlegung der Versammlung verlangt, endlich die Regierung auch von der deutschen Centralgewalt im Interesse der öffentlichen Ruhe Deutschlands an ihre Pflicht gemahnt wurde, die Anarchie in der Hauptstadt zu überwältigen und die Ruhe im Lande herzustellen: durfte die Regierung unmöglich länger sich der Erfüllung dieser Pflicht entziehen, wie groß auch die augenscheinlich damit verbundene Gefahr sein mochte.

3. Die Männer, welche in dieser Stunde der Gefahr die Krone nicht verlassen, sondern die ganze Verantwortlichkeit für die zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Schritte übernommen haben, während sie das schönere und erfreulichere Geschäft, volksthümliche Einrichtungen der Freiheit zu schaffen, Andern überlassen müssen, verdienen, wie bestritten auch sonst ihr Beruf für diesen Posten sein mag, für diesen Akt des Muths und der uneigennütigen Aufopferung die Hochachtung des Landes. Hätte aber auch die Krone, der das Recht ihre Minister zu wählen entschieden zusteht, in der Wahl einen Fehltriff gethan, so ist sie jedenfalls dadurch entschuldigt, daß ihr die N. B. selbst mit ihren kleinen und schwankenden Majoritäten keinerlei Ministerium darbot, welches mit einiger Sicherheit auf eine bleibende Majorität rechnen konnte.

4. Die Steuerverweigerung von einer zu Beschlüssen unfähigen Fraktion der Nationalversammlung mit Vernachlässigung aller legalen Formen ausgesprochen, und schon deshalb ungiltig, weil selbst eine vollzählige Nationalversammlung bereits bewilligte Steuern zu verweigern nicht berechtigt wäre, ist eine traurige Verirrung, welche von dem gesunden Sinne und dem Patriotismus des Volks entschieden verschmäht werden wird.

5. Endlich darf die Krone aus dem unseligen Conflict nicht gebeugt und gebrochen hervorgehen, wenn sie mit Erfolg die Regierung des Landes führen soll. Gegen jeden erfolgreichen Versuch der Reaction aber ist das Land durch die Gewissenhaftigkeit und die feierlichsten Verheißungen des Königs, durch die Ehrenhaftigkeit des präsumtiven Thronfolgers und vor allem durch den entschiedenen Willen des Volkes seine Freiheit aufrecht zu halten geschützt, gegen den auf die Länge keinerlei tyrannisches Regime bestehen könnte.

Halle, den 21. November 1848.

Der Prorektor der Königl. vereinten Friedrichs-Universität
(gez.) Dr. Meier.

Siebichenstein, d. 20. November. In der heutigen Versammlung des constitutionellen Vereins des Saalkreises wurde folgende Adresse angenommen und von den anwesenden 55 Mitgliedern unterschrieben abgesandt:

Majestät! In einer von E. Gnaden aus unterm 15. d. M. erlassenen Adresse (Nr. 271 d. Btg.) haben mehr als 100 Einsassen des Saalkreises, dem

auch wir angehören, die Gefühle und Ansichten ausgesprochen, welche die Bewohner unseres Kreises gegen Ew. Majestät und Ihr königliches Haus erfüllen. Wir alle erkennen in jener Adresse den Ausdruck auch unserer Empfindungen und freuen uns von ganzem Herzen, daß die unseligen Konflikte zwischen Ew. Majestät Regierung und unseren Vertretern in einer zufriedenstellenden Art und Weise geschlichtet sind durch den Beschluß der deutschen National-Versammlung, nach welchem derselbe in Uebereinstimmung mit den von dem Reichsministerium beschlossenen Maßregeln es für nöthig erachtet: 1) Ew. Majestät Regierung dahin zu bestimmen, daß sie die angeordnete Verlegung der National-Versammlung nach Brandenburg aufhebe, sobald solche Maßregeln getroffen sind, welche ausreichend erscheinen, um die Würde und Freiheit ihrer Beratungen in Berlin sicher zu stellen; 2) daß die preussische Krone sich alsbald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitzt und die Besorgnisse vor reactionären Bestrebungen und Beeinträchtigung der Volksfreiheiten zu beseitigen gemeint ist; denn wir erkennen in dieser Erklärung der deutschen Centralgewalt eine für Fürst und Volksvertreter gleich verbindliche Entscheidung. Ew. Majestät bitten wir hiernach, durch schnelle Ausführung der Beschlüsse der Centralgewalt dem jetzigen unsichern Zustande der Dinge ein Ende zu machen. Allerhöchstdieselben werden hierdurch aufs Neue den Beweis liefern, wie ernst und fest Sie entschlossen sind, in Unterordnung unter die Centralgewalt allen Fürsten Deutschlands hochherzig voranzugehen. Mit unbegrenzter Hochachtung und unwandelbarer Treue Ew. K. Majestät unterthänig treugehorsame Einwohner des Saalkreises. Siebtchenstein, den 20. November 1848.

Potsdam, d. 19. Novbr. Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig sind heute, von Braunschweig kommend, hier eingetroffen und im königlichen Schlosse abgetreten.

Berlin, d. 22. Novbr. Das Staats-Ministerium hat den Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Schleinitz zu Plegnitz mit der interimistischen Verwaltung des Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien beauftragt.

Auf Grund des §. 4. des von dem Kgl. Staats-Ministerium unter dem 12. d. Mts. genehmigten Erlasses Sr. Excellenz des kommandirenden Generals in den Marken, Herrn von Wrangel, von demselben Tage — betreffend die Maßnahmen, unter welchen der Belagerungszustand Berlins zur Ausführung gebracht werden soll — untersage ich hiermit in Folge einer mir dieserhalb zugegangenen Requisition des Generals v. Wrangel vom 17. d. M. und gestützt auf eine mir heut dieserhalb zugekommene Ministerial-Verfügung vom gestrigen Tage — unbedingt den Verkauf aller politischen Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Diefem Verbote sind auch die auf Grund der Verordnung des Polizei-Präsidiums vom 28. v. M. (Intelligenz-Blatt Nr. 259. und 260.) zum Handel mit Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen legitimirten Personen unterworfen, indem die ihnen erteilte desfallige Erlaubniß in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 2. jener Verordnung bis auf Weiteres suspendirt bleibt. Uebertretungen dieses Verbots werden nach §. 176. und 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft. Außerdem haben die Contravenienten ihre sofortige Verhaftung zu gewärtigen. Berlin, den 20. November 1848. Der königliche Polizei-Präsident. v. Hinkeldey.

Die Deutsche Reform beginnt ihre Nummer vom 21. November mit folgendem leitenden Artikel:

Berlin, d. 20. Nov. Unsere Hoffnungen, daß eine Transaktion zu Stande komme, scheinen in Erfüllung zu gehen, und wir verkünden die ersten Zeichen davon mit Freude. Was gestern noch ein frommer Wunsch war, fängt heute an sich zu verwirklichen: die Mehrheit der National-Versammlung führt, in welchem Abgrund sie das Land zu stürzen im Begriffe war, und manche Hand bewegt sich schon, um den Schleier über das eigne Thun zu werfen. Viele erwachen aus dem Rausch ihrer Aufregung, sie denken nüchtern an das Eine, was dem Volke Noth thut, und ihr Gewissen sagt ihnen, wie weit sie durch Leidenschaft vom rechten Wege verschlagen waren. Man giebt zu, daß die Versammlung in Berlin unfrei war, daß sie terrorisirt wurde, daß sie sich zum Theil auf Klubs stützte, was jede Regierung unmöglich macht. Man ist bereit, ihr vollen Schutz zu gewähren, keinen Antrag auf Entfernung des Militärs zu stellen, und jede Maßregel zu treffen, um neue Emeuten zu verhindern. Wir freuen uns dieser erwachenden Erkennt-

niss und Erweichung der Gemüther, weil sie beweist, daß der Kern der Menschen besser ist, als ihr Thun. Zwar wirkt bei Vielen das Gefühl der erlittenen Niederlage, der mißlungenen Republik, zu dieser Sinnesänderung, aber was kümmern uns die Motive? Wir halten uns an den Erfolg. Ein großer Theil der fortberathenden Mehrheit ist bereit, am 27. d. M. sich zu versammeln, und Mancher, der noch zögert, wird sich zu guter Letzt noch willig finden lassen. Jedenfalls wird sie eine wesentlich andere Physiognomie tragen: manch Einer, der im Schlepptau der Linken fuhr, wird sich nicht mehr von ihr gebrauchen lassen, und seinen Auftrag, eine konstitutionelle Verfassung zu vereinbaren, etwas buchstäblicher nehmen. Die extreme Partei wird vielleicht stark zusammenschmelzen, sehr isolirt stehen und keine Macht mehr sein. Sie braucht nicht erst auszuscheiden, um ungefährlich zu werden.

Andererseits ist der König, woran wir niemals zweifelten, fest entschlossen, die Gefahren des militairischen Despotismus nicht über das Land hereinbrechen zu lassen und die errungenen Freiheiten nicht zu schmälern; er kennt sein Volk und weiß, daß es diese Schmälerung nicht ertragen würde. Wir hoffen, daß hinter der harten Politik der letzten Tage, deren Mittel fast so gefährlich waren, als die Krankheit, die sie heilen sollten, daß hinter dieser Politik ein redlicher Wille und eine zweifellose Gesinnung steht, mit der der König sich den größten und besten Theil des Volks von Neuem innig befreundet wird. Die Krone ist neu gestärkt und ruht zur Freude aller Derer, die den konstitutionellen Staat wollen, fest auf dem Haupt der Hohenzollern; zugleich aber, des sind wir gewiß, wird sie die volle Kraft, die sich im Augenblicke bei ihr sammelt, schonend gebrauchen und das Gleichgewicht der Gewalten willig wieder herstellen. Diese Gewißheit wird Balsam in manches wunde Herz gießen, und das ist nöthig; denn diese Zeit war düster und forderte starken Glauben.

Was den Ort der Versammlung anlangt, so setzen wir voraus, daß die Krone nicht länger auf Brandenburg bestehen wird. Nachdem sie ihren Zweck erreicht hat, die Versammlung vor Terrorismus zu schützen, hat es keinen Sinn mehr, sie nach Brandenburg zu berufen, wo aller Wahrscheinlichkeit nach auf ihren Ruf keine beschlußfähige Versammlung erscheinen würde. Wenn sie die Vermittlung wirklich will, so muß sie jetzt, wo alle Motive zur Verlegung fortsallen, in diesem Punkte nachgiebig sein, und sie kann dies um so mehr, da sie stärker ist und durch Willfährigkeit gegen Frankfurt ihr gutes Verhältniß zu Deutschland nur befestigen würde. Gesähe das nicht, so wäre der Bruch mit der Centralgewalt unheilbar, und Preußen stände ohne Deutschland, Deutschland ohne Preußen da. Wir könnten eine Spaltung des Nordens und Südens, der protestantischen und katholischen Lande erleben, und nichts vermöchte diesen Riß wieder auszufüllen.

Bestände die Regierung gleichwohl auf Brandenburg und wollte die nicht beschlußfähige Versammlung ergänzen, so würde sie dies weder durch Einberufung der Stellvertreter, die sich nicht einstellen, noch durch Neuwahlen, die nicht vorgenommen würden, erreichen. Die Detrovirung wäre dann unvermeidlich und dadurch ein Widerstand des Landes provocirt, den auch der Absolutismus nicht zu beseitigen vermöchte. Eine Berufung nach Brandenburg, nur um seinen Willen durchzusetzen, und dann eine Zurückverlegung nach Berlin wäre ein Spiel, das der Würde beider Theile wenig entspräche. Also noch einmal: wir hoffen, daß die Versammlung in Berlin wieder zusammenkommt.

Was die Bildung des neuen Kabinetts anlangt, so wünscht das ganze Land ihre möglichste Beschleunigung, damit das Vertrauen wieder hergestellt werde. Aus der Kammer wird dieß neue Kabinet wohl nicht gebildet werden können, man müßte

dem
unbe
des
rich
eine
Das
umf
des
hend
trim
aufg
licht
Sta
Auf
doch
chen
stell
wer
Jed
wir
den
stan
dere
rich
gul
hals
rich
stan
ger
In
das
Be
zirk
wo
5
rich
un
stet
me
un
ver
her
un
wi
we
In
lu
fü
od
sta
ur
lat
de
re
da
w
da
de
va
G
in
de



denn Grabow ausnehmen, der an dem letzten Konflikte zufällig unbetheiligt ist.

Berlin, d. 21. Noobr. Um die verheißene Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes und der Patrimonialgerichte und die Aufhebung der Obergerichte auszuführen, ist eine ganz neue Organisation der Gerichtsbehörden erforderlich. Das Justiz-Ministerium hat in dieser Beziehung bereits einen umständlichen Gesetzes-Entwurf zur Vorlegung an die Vertreter des Landes ausgearbeitet, von welchem wir hier ten nachstehenden Auszug liefern. Die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Civil- und Strassachen wird aufgehoben, eben so die Gerichtsbarkeit der katholischen Geistlichkeit. Fortan wird die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staat bestellte Richter im Namen des Königs ausgeübt. — Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung, doch fallen mit den betreffenden Vortheilen auch alle mit solchen verbundenen Lasten fort. — Die Privatrichter, deren Anstellungs-Urkunden von der Oberbehörde unbedingt bestätigt sind, werden vom Staat übernommen und angemessen angestellt. — Jeder erimirte Gerichtsstand sowohl für Personen als Güter wird aufgehoben. In Zukunft steht Jedermann unter dem ordentlichen Gericht des betreffenden Ortes. Der Militärgerichtsstand bleibt nur noch für Disciplinarsachen bestehen, in anderen Untersuchungssachen entscheidet das competente Gericht des Garnison-Ortes. Ein besonderes Gesetz über Regulirung des Militärgerichtsstandes wird jedoch noch vorbehalten. Auch die Ehefachen gehen wieder an die Untergegerichte über. — Die Justiz-Verwaltung wird in erster Instanz durch collegialisch eingerichtete Kreis-, Land- oder Stadtgerichte (unter Mitwirkung von Einzelrichtern), in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin ausgeübt. Nebenbei sollen nach Bedürfnis noch Gewerbegerichte festgestellt werden. Der Bezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 bis 70,000 Einwohner umfassen, das Kreisgericht selbst soll aus mindestens 5 Richtern bestehen. Von den bisher bestehenden 24 Obergerichten werden das zu Posen, zu Königsberg, zu Greifswald und Ehrenbreitenstein aufgehoben, die übrigen 19 bleiben bestehen und werden Appellationsgerichte. — Mit dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin wird der Rheinische Revisions- und Cassationshof unter dem Namen Ober-Landes-Tribunal vereinigt. — Die Justiz-Commissarien werden nach den bisherigen Bestimmungen angestellt (also ohne freie Advocatur) und nehmen den Titel „Rechtsanwalt“ an. Das Notariat wird von der Advocatur getrennt. Die Befugnisse der Notare werden erweitert, so daß sie namentlich alle Verträge über Immobilien aufnehmen können. — Alle gerichtlichen Verhandlungen sind in Zukunft öffentlich. Beschwerden über die Verfügungen der Gerichte werden nicht mehr beim Ministerium oder Obergericht angebracht, sondern folgen lediglich dem Instanzenzuge. — Die dritte Staatsprüfung wird beibehalten und ist erforderlich zur Erlangung einer Richterstelle beim Appellationsgericht und Ober-Tribunal und einer Direktorstelle bei den Kreisgerichten. Zu den übrigen Stellen genügt die Referendariats-Prüfung. Rechts-Anwälte müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts haben, bei denen sie fungiren wollen. In den Motiven, welche dem Gesetzesentwurf beigelegt worden sind, wird ausgeführt, daß der Entwurf keineswegs das Ziel verfolge, unsere Gerichte lediglich nach dem Muster der rheinischen Institutionen einzurichten, vielmehr habe man versucht, das Gute aus unsern frühern Einrichtungen mit dem Guten der rheinischen Institutionen zu verschmelzen, denn auch in der gegenwärtigen Organisation der rheinischen Gerichte fanden sich vielfache Mängel. Namentlich gebe es dort zu viele

Einzelrichter, während die collegialisch formirten Landgerichte wiederum zu viele Mitglieder zählten. Es habe angemessen erschienen, einen Mittelweg durch Bestellung von Kreisgerichten von je 5 Mitgliedern einzuschlagen und nur an wenigen Orten nach Bedürfnis Einzelrichter anzustellen. Eben so sei man davon zurückgekommen, das Sporel-, Hypotheken- und Vormundschafswesen von den Gerichten völlig zu trennen, weil dadurch die nothwendige Legalität dieser Geschäftszweige leicht leiden könne. Es solle aber darauf Bedacht genommen werden, möglichste Vereinfachung und Beschleunigung des Sporel-, Hypotheken- und Vormundschafswesens einzuführen.

Die Ruhe der Stadt ist auch gestern und vorgestern nicht gestört worden. Die ungünstige Witterung hat sich mit den militairischen Maßregeln vereinigt, um die Straßen leer zu halten. Ueberall herrscht eine stille düstere Stimmung. Auf den Straßen war es am Sonntag Abend so leer, wie wir es noch nie erlebt haben. Handel und Gewerbe liegen darnieder, da Niemand sich ein Urtheil über die Zukunft getraut und deshalb überall nur das Bedürfnis des Augenblicks befriedigt wird, für welches es aber vielfach an Geld gebricht. Ein Glück ist es, daß noch kein starker Frost eingetreten ist, so daß die Erbarbeiter noch immer Beschäftigung finden. Das Militair läßt sich auf den Straßen und an öffentlichen Orten wenig sehen, dasselbe ist auch nicht wieder zu den Bürgern in die Häuser gelangt worden, sondern liegt noch immer in den königlichen Gebäuden eng eingezwängt, wo es alle Büreaus und anderweiten Räume eingenommen hat, so daß mehrere Behörden ihre Geschäfte haben völlig einstellen müssen. Das Schloß gleicht einer Festung, dasselbe ist der Sitz des Hauptquartiers, von allen Seiten besetzt und mit Kanonen armirt. Die Bürgerschaft erweist sich gegen die Soldaten so freundlich entgegenkommend, daß viele Wirthe ihre frühere Einquartirung noch jetzt auf den Wachen mit Lebensmitteln unterstützen. Im Allgemeinen scheint die Erbitterung zwischen Civil und Militair immer mehr nachzulassen, und die Ruhe und Mäßigung der Bürgerschaft wird gewiß dem Militair die Ueberzeugung gewähren, daß das Streben der Berliner keineswegs nach Anarchie gerichtet ist. Einzelne der vielen entflohenen Familien sind wieder zurückgekehrt, aber die ängstlich beklommene Stimmung ist noch keineswegs beseitigt. Die Entwaffnung ist gestern und vorgestern hier ganz in derselben Weise wie in den ersten Tagen fortgesetzt worden. Man sagt, daß nach völliger Beendigung der Entwaffnung der Belagerungszustand wenn nicht aufgehoben, doch dahin modificirt werden soll, daß nur die Straßenpresse und die Clubs und Volksversammlungen bis auf Weiteres nicht gestattet werden. (Wöfl. Btg.)

Die Veränderungen, welche in Folge des Belagerungszustandes auf unserem Rechtsboden eingetreten sind, haben die ernste Aufmerksamkeit unserer Gerichtsbehörden auf sich gezogen. Der Instructions-, Criminal- und Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts sind daher am vergangenen Sonnabend durch die Kammergerichts-Präsidenten Bonseri und v. Strampf zusammenberufen worden, um in dieser Beziehung Berathungen zu pflegen. Diese Berathungen haben stattgehabt, sind aber sehr geheim gehalten worden, so daß sich über das Resultat derselben ganz zuverlässige Mittheilungen nicht geben lassen.

Als Personen, welche der ihnen vom Militair zugeordneten Verhaftung sich vorsichtiger Weise zu entziehen gewußt haben, bezeichnet man außer Arnold Ruge, noch den Buchdrucker Fährndrich, den Weinhändler Louis Drucker und den Assessor Wache. Ein vielfach verbreitetes Gerücht, daß der Assessor Wache verhaftet oder gar vom Kriegsgericht in contumaciam verurtheilt worden sei, entbehrt der Begründung.

Nach einem in der Stadt verbreiteten Gerücht beruhen die überaus strengen Maßregeln, welche gegenwärtig plötzlich von der Regierung ergriffen worden sind, besonders auf einer Mittheilung der Wiener Behörden, daß in diesen Tagen in Berlin eine republikanische Schilderhebung beabsichtigt worden sei. Aus den Papieren der in Wien erschossenen Kämpfer sollen sich Andeutungen für ein solches Unternehmen in Berlin ergeben haben. Namentlich soll bei Robert Blum eine Correspondenz dieser Art vorgefunden sein, welche auch die österreichische Regierung zur Rechtfertigung ihres Schrittes gegen ihn benutzen will. — Ueber das Motiv zur Freilassung Fröbels gehen die eigenthümlichsten Gerüchte, deren nähere Bestätigung man abwarten muß; es scheint, daß geistlicher Einfluß in Wien sich lebhaft für ihn verwendet hat.

An die Stelle des Reichscommissärs Basser mann sind die Abgeordneten Simon und Hagermann hier eingetroffen, um die Vermittelung zwischen Krone und Nationalversammlung Seitens der frankfurter Versammlung zu versuchen.

Ein gestern hier verbreitetes Gerücht, daß Potsdam in Belagerungsstand erklärt sei, hat sich als völlig ungegründet erwiesen.

Durch die Einziehung der Landwehr in mehreren Provinzen wird die Armee um 60,000 Mann vermehrt. Wie verlautet, wird der ehemalige Kriegsminister, Frhr. Roth v. Schreckenstein, den Oberbefehl der in Schlesien und Posen stehenden Truppen übernehmen. (Sp. 3.)

Nach der „Parlam.-Corresp.“ besteht die Militärmacht aus 3 Bataillon des 2. Garde-Reg. z. F.; 3 Bat. Alexander Grenad., 3 Bat. Franz Grenad., 3 Bat. des 12. Inf., 3 Bat. des 24. Inf., 2 Bat. des 2. Inf., 2 Bat. des 9. Inf., 1 Bat. des 20. Inf. und 1 Bat. des 31. Inf.-Regiments, dem Garde-Jäger Bat. und der 3. Jäger-Abtheilung. Dann 2 Schwadronen Cavallerie und etwa 36 Geschütze, zusammen 18000 Mann. Diese Truppen stehen unter dem Commando des Generals v. Thümen. Sie sind fast sämmtlich in solchen königlichen Gebäuden untergebracht, deren Besitz entscheidend für die Behauptung der Stadt ist. Sie werden sehr gut verpflegt, wobei ein großer Theil der Berliner Bürger auf das Bereitwilligste hülfsreiche Hand leistet; die Zufuhr an Lebensmitteln vom Lande ist sehr bedeutend. 25 Schwadronen Garde- und Linien-Cavallerie mit verhältnißmäßig starker Artillerie und mit Infanterie-Replis, gegen 6000 Mann, unter dem Commando des Gen. v. Prittwik, haben die Stadt von Außen cernirt. Potsdam ist mit 3 Bat. Garde, 5 Schwadronen Garde und Linien-Cavallerie und 1/2 Batterie besetzt.

Halberstadt, d. 18. Novbr. Der Criminalsenat des Oberlandesgerichtes hat folgende Bekanntmachung erlassen:

Um solchen Gerüchten zu begegnen machen wir hierdurch bekannt, daß die heute verhafteten Beurlaubten der Landwehr auf unsere Reclamation dem Civilgerichte, als competenten Behörde, überlassen worden sind. Sie befinden sich gegenwärtig in Haft des Inquisitorats und haben einstimmig erklärt, daß sie im Gefängnisse bleiben wollen, bis der unterzeichnete Senat über die Rechtmäßigkeit ihrer Haft nach eingegangener Denunciation beschloffen haben wird. Halberstadt, d. 18. Novbr. 1848. Der Criminal-Senat des Königl. Oberl. Gerichts. K n g e.

Breslau, d. 19. Nov. Die hiesige Handelskammer hat folgendes Schreiben an den Sicherheitsausschuß des Magistrats und der Stadtverordneten gerichtet:

Ein geehrter Sicherheitsausschuß des Magistrats und der Stadtverordneten hat zufolge Bekanntmachung vom gestrigen Tage den von der sogenannten permanenten Commission gestellten Antrag auf Errichtung einer vorläufigen, durch Vertrauensmänner aus der Provinz zu verstärkenden Behörde, einstimmig als die öffentliche Sicherheit gefährdend und zum allgemeinen Verderben führend, zurückgewiesen. Als Organ des hiesigen Handelsstandes fühlen wir uns gedrungen, für diesen Beschluß unsere vollste Anerkennung auszusprechen; denn wir sind von der festesten Ueberzeugung durchdrungen, daß die Errichtung der

beabsichtigten Behörde unsere Stadt, sowie die ganze Provinz in völlig anarchische Zustände gestürzt haben würde. Wir fühlen uns aber auch zugleich zu der Versicherung gedrungen, daß alle von einem geehrten Sicherheitsausschuß ausgehenden, die errungenen Freiheiten sowie die gesetzliche Ordnung auf gleiche Weise sichernden Beschlüsse, in uns die festeste Stütze finden, und daß wir gleich allen Wohlgefinnten aus allen Kräften dazu beitragen werden, sie zum allgemeinen Wohle aufrecht zu halten und zur Vollziehung zu bringen. (Bresl. 3.)

Eine Extrabeilage der »Bresl. Ztg.« enthält Folgendes: **Breslau, d. 19. November, Abends 7 Uhr.** Der Generalmarsch wirbelt durch die Straßen. Die Hörner und Trommeln rufen die Einwohnerschaft unter die Waffen. Alles rennt durcheinander; die Bewegung auf den Straßen nimmt einen stürmischen Charakter an und wird durch das tiefe abendliche Dunkel noch erhöht. — Ursache und Zusammenhang dieser Bewegung ist uns in diesem Augenblicke noch nicht genau bekannt. Die Nachrichten widersprechen sich, und wir wollen abwarten, bis uns zuverlässige Mittheilung wird. Die letzten Nachrichten, Abends 10 Uhr, sagen: die Stadt ist ruhig.

Köln, d. 20. November. Durch die von der National-Versammlung ausgesprochene Steuer-Verweigerung ist eine wahre Brandfackel auch in die Rhein-Provinz geschleudert. Die Bauern verweigern fast sämmtlich jede Steuer-Zahlung, so daß schon Steuer-Empfänger haben in die Städte flüchten müssen. Auch in unsere Stadthore wurden heute viele steuerpflichtige Gegenstände unversteuert eingeführt; das auf den innerhalb der Stadt abgehaltenen Viehmarkt gebrachte Schlachtvieh soll aber nach Beschluß sämmtlicher Metzger wieder vor die Thore geführt werden, um, je nachdem der durch die vom Gemeinderathe nach Berlin gesandte Deputation zu überbringende Bescheid lautet: versteuert oder unversteuert in die Stadt am nächsten Donnerstag zurückgeführt zu werden. Im Allgemeinen ist die Aufregung hier, wie in allen benachbarten Orten sehr groß. (Mgdb. Ztg.)

Auenrade, d. 17. Novbr. Heute ist der Hadesvogt Ahlmann von Lofthland verwundet hierher gebracht worden. Er ist gestern auf einer Dienstreise zwischen Lofthland und Ripen von einem dänischen Offizier nebst dessen Bedienten ohne weitere Veranlassung auf der Landstraße angehalten, und genöthigt worden, abzustiegen und eine Strecke Weges nach Ripen zu gehen. Der Offizier hat fortwährend gesucht, den Hadesvogt zu veranlassen, schneller und vor ihm her zu gehen, was letzterer aber sorglich vermieden hat, weil er vermuthete, daß der Offizier bödliche Absichten hege. Da der Hadesvogt indeß dem Offizier stets zur Seite geblieben und sich auch nicht hat bewegen lassen, mit dem Offizier querselbein zu gehen, so ist dieser endlich ein paar Schritte zurückgetreten, hat eine Pistole hervorgezogen und selb'ge auf den Hadesvogt abgedrückt, worauf er sich nach Ripen zu entfernt hat. Glücklicherweise ist durch den Schuß nur der rechte Oberarm des Hadesvogts verletzt und scheint die Wunde nicht lebensgefährlich zu sein.

Darmstadt, d. 17. Nov. Wir erfahren, daß das Diätenverzeichnis, welches Hr. Zih als Abgeordneter zur Reichsversammlung für den Monat October eingereicht hatte, ihm von dem Ministerium mit dem Bemerkten zurückgegeben worden ist, daß es nicht angewiesen werden könne, weil er in diesem Monat nicht in Frankfurt, sondern auswärts gewesen sei.

Frankfurt a. M., d. 20. Nov. Der Antrag des Ausschusses zur Begutachtung der v. Rappard'schen Anträge, die gegenwärtigen preußischen Verhältnisse betreffend, welcher in der heutigen 119. Sitzung der deutschen Reichsversammlung in Berathung genommen wurde, lautet: „Die Nationalversammlung, in Verfolg ihrer Beschlüsse vom 14. d. M. und in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Ereignisse, fordert



die Centralgewalt auf, durch die in Berlin anwesenden Reichscommissäre hinzuwirken auf Ernennung eines Ministeriums, welches das Vertrauen des Landes besitzt; sie erklärt den auf Suspension der Steuererhebung gerichteten, offenbar rechtswidrigen, die Staatsgesellschaft gefährdenden Beschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung ausdrücklich für null und nichtig; sie erklärt endlich, daß sie die dem preussischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung schützen werde." Zur Theilnahme an der Berathung haben sich 12 Redner für und 23 gegen diesen Antrag einschreiben lassen. Bis jetzt, 1 Uhr Nachmittags, sprachen v. Vincke, Simon v. Trier, Rießler und Nauwerck.

Wien, d. 17. Novbr. Der amtliche Theil der Wiener Zeitung kommt auf K. Blum in folgender Weise zurück:

„Um der Verbreitung böswilliger Gerüchte, die in Ansehung des Verfahrens bei der Beurtheilung des Robert Blum zur Kenntniß der Militairbehörde gelangt sind, zu begegnen, findet die letztere im Nachhange zu ihrer, diesen Gegenstand betreffenden, in der Wiener Zeitung bereits erschienenen Kundmachung zu erinnern: Robert Blum, aus Leipzig, als einer der thätigsten Beförderer des Octoberaufstandes bekannt, wurde in Folge des bereits am 20. Oct. proclamirten Belagerungszustandes für Wien und Umgebungen, nach dem Einrücken d. k. k. Truppen in die Hauptstadt, eingezogen und vor das Standrecht gestellt. In der diesfälligen Untersuchung wurde er durch sein Geständniß und beider Zeugen überwiesen, daß er am 23. Oct. in der Aula zu Wien den bewaffneten Aufruhr durch eine feurige Rede angeführt und als Führer einer Compagnie des Corps d'Elite mit den Waffen in der Hand an demselben Theil genommen habe. Robert Blum wurde demnach in Gemäßheit der bestehenden Militairgesetze von dem Standrecht mit Einhelligkeit der Stimmen zum Tode durch den Strang verurtheilt, und dieses Urtheil innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkt seiner Stellung vor die standrechtliche Commission gerechnet, durch Pulver und Blei vollzogen.“

Die Operationen gegen Ungarn sollen darum einen Aufschub erlitten haben, weil noch 28 Batterien ausgerüstet werden sollen und die nöthigen Maßregeln zur Verproviantirung der Armee zu ergreifen sind, indem es sich voraussehen läßt, daß in Ungarn selbst alle Erhaltungsmittel fehlen werden. Komorn soll in einen derartigen Vertheidigungszustand gesetzt worden sein, daß man an dessen Einnehmbarkeit zweifeln will. — Eine erneuerte Aufforderung zur Ablieferung der Waffen ergeht vom Gemeinderath und ermahnt dringend, nicht durch Verheimlichung der Todesstrafe zu verfallen.

Grätz, d. 15. Nov. Laut der dem Feldzeugmeister Grafen Nugent im Laufe der Nacht vom 12. auf den 13. Nov. von dem Feldmarschalllieutenant Ritter v. Dahlen und von der Brigade des Generalmajors Baron Burits zugekommenen Berichte hat der Feind am 12. Nov. bereits Nedelitz und Csakathurn geräumt, und scheint die Insel überhaupt verlassen zu wollen; den Meldungen nach hat er den Weg nach Letenye eingeschlagen. Feldmarschalllieutenant Dahlen ist von Warasdin nach Csakathurn und die Vorhut des Generalmajors Burits nach Nedelitz vorgeückt, und es ist sonach die sogenannte Murinsel bereits von drei Brigaden besetzt. — Durch die Bukowina, sowie aus dieser selbst, ziehen Truppen nach Siebenbürgen, um die dasigen Walachen, welche sich gegen die Magyaren empört haben, zu unterstützen. General Wardener aus Czernowitz soll sich dahin begeben und das Commando übernehmen.

Das Recht der Krone zur Verlegung der Berliner National-Versammlung.

Das Frankfurter Reichs-Parlament, zu welchem das deutsche Volk in richtiger Schätzung des großen Zweckes, um den es sich handelte, seine ausgezeichnetsten Geister, seine ehrenwerthesten Charaktere entsendet hat, hat sich mit bedeutender Majorität für die Berechtigung der Krone zur Verlegung der Berliner Versammlung entschieden. Es ist bei der gegenwärtigen Verwirrung der Rechtsbegriffe höchst nöthig, sich der Gründe dieser Entscheidung klar bewußt zu werden. Es sind einfach

folgende. Die Krone war es, welche nach freiem Entschlusse die Preussische National-Versammlung nach Berlin berufen. Kein Mensch bestreitet und kann bestreiten, daß sie das Recht hatte, den Ort der Zusammenkunft zu bestimmen. Sie hatte dies Recht als die executive und administrative Macht des Staates. Denn die Bestimmung des Ortes, wo die Vertreter des Volkes sich zu versammeln haben, ist einzig und allein von Gründen der äußeren Zweckmäßigkeit abhängig, mithin eine rein administrative Maßregel. Daraus folgt aber unabwieslich, daß die Krone auch das Recht hat, einen andern Ort der Versammlung zu bestimmen, d. h. die Versammlung zu verlegen, sobald Gründe der Zweckmäßigkeit eine solche Verlegung fordern. Ja, sie hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht dies zu thun, sobald an dem bisherigen Orte der Zusammenkunft die Versammlung in Beziehung auf die Freiheit ihrer Berathung und die persönliche Sicherheit der einzelnen Abgeordneten gefährdet war. Denn als die executive Macht des Staates ist die Krone berechtigt und verpflichtet, jeden Bürger ohne Ausnahme in seiner Freiheit, in seiner persönlichen Sicherheit, in allen seinen politischen und bürgerlichen Rechten zu schützen, und zu diesem Behufe alle gesetzlichen Mittel anzuwenden. Um wie viel mehr mußte sie dieser Pflicht genügen, wo es sich darum handelte, die Vertreter des Volks, die als solche die unverletzliche Freiheit und Würde der ganzen Nation repräsentiren, gegen Verletzungen dieser Würde und Freiheit sicher zu stellen! — Aber, wendet man ein, die Berliner Versammlung hat mit der Krone die Verfassung zu vereinbaren; sie und die Krone stehen sich also gleichberechtigt gegenüber, wie zwei Personen, die einen Vertrag mit einander abschließen wollen; folglich kann sie nicht gegen ihren Willen nach einem andern Orte verlegt werden. Freilich, wenn ich und Hr. K. aus Söln in Hannover zusammengetreten sind, um einen Vertrag einzugehen, so kann ich Hr. K. nicht zwingen, nach Halle zu kommen, um hier den Handel definitiv abzuschließen. Allein ich kann dies nur darum nicht, weil ich eben so wenig berechtigt war, für mich allein Hannover als Ort der Zusammenkunft zu bestimmen, weil vielmehr Hr. K. auch dazu seine Einwilligung geben mußte. Hätte ich aus irgend einem Grunde das Recht, den ersten Ort der Zusammenkunft zu wählen, so würde ich auch das Recht haben, einen andern Ort zu bestimmen. Jedenfalls bleibt die Krone auch einer vereinbarten National-Versammlung gegenüber die executive und administrative Macht des Staates, und hat folglich immer das Recht zu jeder administrativen Maßregel, wie die Pflicht zur Ergreifung aller gesetzlichen Mittel, um Freiheit und persönliche Sicherheit der Staatsbürger zu schützen. Nimmt man ihr dies Recht, so nimmt man ihr ihre Existenz: das Königthum ist vernichtet und die Republik eingesetzt, wenn die Krone nicht mehr die executive Gewalt haben soll; denn eben darin besteht ihr Wesen und ihr Begriff. — Aber, sagt man, hat die Krone das Recht, die National-Versammlung beliebig zu verlegen, so kann sie dieselbe heute nach Brandenburg, morgen nach Königsberg und übermorgen nach Köln schicken, und auf diese Weise das Zustandekommen einer Verfassung, worauf das Volk ein Recht hat, völlig unmöglich machen. Allein wenn die Krone so verführe, so wäre dies der offenbarste Mißbrauch ihres Rechts. Nun kann aber die bloße Möglichkeit, ein Recht zu mißbrauchen, niemals das Recht selber aufheben. Wir haben z. B. Alle jetzt das Recht, Waffen zu tragen. Ich kann dies Recht mißbrauchen und einen Menschen todtschießen; und doch darf mir offenbar bloß darum, weil ich möglichlicher Weise mein Recht mißbrauchen kann, dasselbe nicht entzogen werden; sonst würde es überhaupt kein Recht geben können, da jedes gemißbraucht werden kann. Erst nachdem ich mein Recht wirklich gemißbraucht und einen Menschen getödtet habe, darf es mir genommen werden. Eben so würde die Krone erst dann ihr Recht der Verlegung verlieren, nachdem sie es gemißbraucht hat: dann würde der Widerstand der Versammlung, die Protektion und Opposition des Volkes vollkommen berechtigt sein. Bis dahin aber bleibt die Krone nothwendig in ihrem Rechte. — Aber, wendet man namentlich ein, die Krone hat die Berliner Versammlung zugleich verlaget; und das Recht der Verlagung kann ihr unmöglich zustehen: denn sonst würde sie auch berechtigt sein, die Versammlung anstatt auf 17 Tage auf 17 Jahre zu verlagern. Allein die Krone hat ja das Recht der Verlagung auch gar nicht in Anspruch genommen; sie hat vielmehr die Verlagung ausdrücklich nur als Mittel der Verlegung ausgesprochen; sie hat dies Mittel nur angewendet, weil es unmöglich ist, eine solche Versammlung ohne Unterbrechung ihrer Geschäfte von Berlin nach Brandenburg überzusiedeln, und weil, nachdem einmal die Versammlung in den Zustand der Unfreiheit und Unsicherheit verfest war, keine weitere Berathung und Beschlußnahme derselben volle Gültigkeit haben konnte. In diesem Sinne als Mittel zum Zwecke der Verlegung hat auch das Frankfurter Reichs-Parlament die Berechtigung der Krone zur Verlagung anerkannt.

Damit sind alle Einwendungen, die man vorgebracht hat, erschöpft; das Recht der Krone zur Verlegung der Berliner Versammlung bleibt

fiereich stehen. Und gewiß würde diese Verlegung auch gar keine Aufregung im Lande, keine Besorgniß für die Freiheit und die Rechte des Volks hervorgerufen haben, wenn sie nicht von dem Ministerium Brandenburg angeordnet worden wäre. Denn es ist klar, daß es für die Freiheit und die Rechte des Volks absolut gleichgültig ist, ob die National-Versammlung in Berlin oder in Brandenburg ihren Sitz hat. Aber in der Ernennung des Ministeriums Brandenburg glaubte man das sichere Anzeichen und den ersten Anfang einer weitgreifenden Reaktion zu erkennen; und darum ergriff man die Partei der National-Versammlung gegen die Krone. Wir lassen es dahingestellt, ob jene Besorgniß begründet ist. Aber wenn sich auch mit völliger Sicherheit annehmen ließe, daß das Ministerium Brandenburg reaktionäre Tendenzen hege, so würde daraus auf keine Weise folgen, daß der Krone das Recht zur Verlegung der Berliner Versammlung abgesprochen werden müßte. Man hätte vielmehr Seitens des Volks dieses Recht ausdrücklich anerkennen, zugleich aber dem Ministerium Brandenburg mit allen gesetzlichen Mitteln des Widerstandes entgegenzutreten müssen. Auf diesen Weg weist der Beschluß des frankfurter Parlaments hin. We-treten wir ihn! Sonst in der That ist das Vaterland in Gefahr!

Fonds: und Geld: Cours.

Berlin, den 21. November.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	75 1/8	74 5/8	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	90 3/4	90 1/4
Secb. Präm.	—	—	—	R. = u. Rm. do.	3 1/2	90 3/4	90 1/4
Scheine.	—	91 5/8	91 1/8	Schlesische do.	3 1/2	—	—
Rur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. gar	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Berliner Stadt-	—	—	—	Pr. St. = A. = Sch.	—	86 1/2	85 1/2
Obligat.	3 1/2	—	—	Frdrschd'or.	—	13 2/3	13 1/6
Wsp. Pfandbr.	3 1/2	—	81 1/2	And. Goldm. à	—	13	12 1/2
Großh. Pos. do.	4	95 1/4	—	5 Thlr.	—	13	12 1/2
do. do.	3 1/2	—	77 1/2	Disconto	—	3 1/2	4 1/2
Wsp. Pfandbr.	3 1/2	—	87 1/4				

Eisenbahn: Actien.

Stamm-Actien.	Sf.		Prioritäts-Actien.	Sf.	
Brl. Anh. Lit. A. B.	4	78 1/4 B.	Berl. = Anhalt	4	83 1/4 G.
do. Hamb.	4	62 G.	do. = Hambg.	4 1/2	89 1/2 G.
do. St. = Star.	4	85 G.	do. Potsd. = M.	4	78 G.
do. Potsd. = M.	4	52 3/4 à 1/2 B.	do. do.	5	87 1/2 G.
Mgd. = Hlbf.	4	—	do. Stettiner	5	98 1/4 B. u. G.
do. Leipziger	4	—	Mgd. = Leipz.	4	—
Halle = Thür.	4	49 G. 49 1/2 B.	Halle = Thür.	4 1/2	82 G.
Cöln = Mind.	3 1/2	75 à 1/4 u. 75 B. u. B.	Cöln = Mind.	4 1/2	90 G.
do. Aachen	4	—	Rh. v. St. gar.	3 1/2	—
Bonn = Cöln	4	—	d. 1. Priorität	4	—
Düsselb. = Csf.	4	—	do. St. = Pr.	4	—
Steeb. = Bohn.	4	—	Düsselb. = Csf.	4	—
Nschl. = Märk.	4	67 1/2 G.	Nschl. = Märk.	4	82 1/4 G.
do. Zweigbhn.	4	—	do. do.	5	94 1/2 B. u. G.
Nschl. Lit. A.	3 1/2	88 5/8 B. 1/4 G.	do. III. Serie	5	88 1/2 G.
do. Lit. B.	3 1/2	88 5/8 B. 1/4 G.	do. Zwigbhn.	4 1/2	—
Cosel = Overb.	4	—	do. do.	5	—
Bresl. Freib.	4	—	Oberschl.	4	—
Krak. = Ovschl.	4	41 B.	Cosel = Overb.	5	—
Berg = Märk.	4	54 1/2 G.	Steeb. = Bohn.	5	—
Starg. = Pos.	4	66 G.	Bresl. = Freib.	4	—
Brieg = Meisse	4	—			
Quitt. = B.	—	—	Ausländ. Stamm-Actien.		
Berl. Anh. B.	4	78 B. u. B.	Dresd. = Görl.	4	—
Mgd. = Wittb.	4	—	Leipz. = Dresd.	4	—
Nach. = Mastr.	4	—	Chemn. = Risa	4	—
Th. = B. = Bhn.	4	—	Sächs. = Wair.	4	—
Musl. = Ob.	—	—	Kiel = Alt. Sp.	4	—
Ludw. = Verb.	—	—	Amst. = R. Fl.	4	—
24 Fl.	4	—	Mitl. = Thlr.	4	—
Pesth. = 26 Fl.	4	—			
Fr. = W. = Ndb.	4	39 1/4 2/3 à 5/8 B. u. G.			

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)
Magdeburg, den 21. November. (Nach Wispeln.)

Weizen	44	—	51	Serfte	24	—	27 1/2
Roggen	29	—	31	Safer	15	—	17

Berlin, den 21. November.

Weizen nach Qualität	58—60	pf.
Roggen loco	27 1/2—30	pf.
pr. Frühjahr	20 1/4	pf Br., 30 B.
Serfte, große loco	26—27	pf.
kleine	23—24	pf.
Safer loco nach Qualität	16—17	pf.
pr. Frühjahr	48	pf Br.
Rübbel loco	11 1/2	pf B. u. Br.
pr. diesen Monat	do.	
Nov./Dec.	do.	
Dec./Jan.	do.	
Jan./Febr.	do.	
Febr./März	do.	
März/April	11 1/2	pf B. u. G.
April/Mai	do.	
Spiritus loco ohne Faß	15 1/4	pf B. u. G.
pr. Nov./Dec.	15 1/4	pf Br., 15 G.
pr. Frühjahr	16 3/4	pf Br., 16 2/3 B. u. G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 21. November Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 4 Zoll.
am 22. November Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 21. November: 20 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 21. bis 22. November.

Zu Kronprinzen: Hr. Oberst u. Reg. - Command. v. Blumenthal. Hr. Gutbes. v. Hermsdorf a. Pommern. Hr. Dr. med. Mandelow a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Schmidt a. Magdeburg, Romstädt a. Hamburg, Voigt a. Lengenau.

Stadt Zürich: Hr. Major Pierer a. Altenburg. Die Hrn. Kauf. Hirsch a. Berlin, Schuchard a. Magdeburg, Hartmann a. Zeitz, Berthold a. Leipzig.

Goldnen Hino: Die Hrn. Kauf. Bornemann a. Magdeburg, Müller a. Dresden. Hr. Apoth. Amelang a. Berlin. Hr. Insp. Schulze a. Leipzig.

Englischer Hof: Hr. Grundherr Pinski a. Gabern. Hr. Commiss. Roth Neubauer a. Potsdam. Hr. Oberger. Rath Billfänger a. Stuttgart. Hr. Kaufm. Voigt u. Hr. Rentier Steuer a. Magdeburg. Hr. Gutstef. Schreiber a. Posen. Hr. Kaufm. Luß a. Stettin.

Goldnen Löwen: Die Hrn. Kauf. Hohnzog a. Dessau, Baucour a. London, Rocket a. Berlin. Hr. Fabrik. Steinhausen a. Dresden. Hr. Gutbes. Sämann a. Derdelhof.

Stadt Hamburg: Die Hrn. Kauf. Bredow a. Bitterfeld, Stein a. Breslau, Geissenberg a. Nordhausen, Schönfeld a. Tangermünde. Hr. Dekon. Kieseling a. Riegersdorf. Hr. Ober-Cinf. Kramer a. Wettin. Hr. Advokat Klotnik a. Birna.

Schwarzen Bär: Die Hrn. Dekon. Blaue, Henze, Köfler u. Reiche a. Ischerndorf. Hr. Kaufm. Jacquesson a. Züllich.

Goldne Kugel: Hr. Maler Panse u. Fr. Kunath a. Dresden. Hr. Mathemat. v. Schmeling a. Leipzig. Die Hrn. Kauf. Schmarhoffi a. Bremen, Ingelhofer a. Magdeburg, Schwarz a. Leipzig.

Zur Eisenbahn: Die Hrn. Kauf. Hamm, Gerlach, Förstemann, Hildesheimer a. Leipzig, Himberg u. Berger a. Offenbach, Blantenburg a. Stettin.

Personen: Frequenz der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Bis incl. 4. November c. wurden befördert 596,411 Personen.
Vom 4. bis incl. 11. November c. incl.
1331 Personen aus dem Zwischenverkehr 9,567
Summa 605,978 Personen.



Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Dr. Stockmann zu Sibra hat seit Kurzem bewaffnete Haufen um sich vereinigt, mit welchen er die dortige Gegend durchzieht und die Bewohner in Aufregung versetzt. Uenthalben zur Auflehnung gegen die bestehende Regierung mahnend und anreizend, ist er in den letzten Tagen soweit gegangen, daß er mit dienstlichen Meldungen abgesandte Boten, ja selbst einzelne Gensd'armen und Militärs hat aufgreifen lassen und noch jetzt gefangen hält.

Bei der Nachricht hiervon ist eine Truppenmacht entboten worden, welche heute in die Gegend von Sibra aufbrechen wird, um jenem anarchischen Treiben schnell und kräftig ein Ziel zu setzen, den geordneten Zustand wieder herzustellen und die Schuldigen der gesetzlichen Bestrafung zu überliefern.

Merseburg, d. 21. Novbr. 1848.

Königliche Regierung.
Danneil.

Folgende der Stadt gehörige Ackerstücke:

- a) 3 Morgen am Kessel, bisher an den Kohlgärtner Röder verpachtet;
- b) 2 $\frac{1}{6}$ Morgen daselbst, bisher an den Bäckermeister Winzer verpachtet;
- c) 2 Morgen 102 □ Ruthen, das sogenannte Triststück am Schimmelrain, jetzt an denselben verpachtet;
- d) 1/2 Morgen am Schimmelrain, jetzt an denselben verpachtet;
- e) 1/2 Morgen am Schimmelrain, bisher an den Gastwirth Queitsch verpachtet;
- f) 1 Morgen zwischen der Merseburger Chaussee und der Eisenbahn, bisher an den Bäckermeister Winzer verpachtet, und
- g) 1 Morgen daselbst, bisher an den Milchhändler Hagemann hier verpachtet,

sollen anderweit auf drei oder sechs Jahre verpachtet werden. Der Bietungstermin findet

Montag den 27. November 10 Uhr auf dem Rathhause statt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, d. 18. November 1848.

Der Magistrat.

Das den Kindern des verstorbenen Gutsbesitzer Gottfried Thieme zu Gerbisdorf gehörige, daselbst belegene Bauergut soll im Ganzen oder in einzelnen Parzellen auf die Zeit vom 1. April 1849 bis 31. März 1858, also auf 9 hintereinander folgende Jahre, in dem auf

den Zweiten März 1849 Vorm. 10 Uhr an Ort und Stelle im Gute angelegten Termine, unter den in unserer Registratur und bei dem Vormunde, Gastwirth Thieme in Gerbisdorf, einzusehenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Das Gut ist gerichtlich auf 9014 Rthl. 5 Sgr. taxirt.

Deitlich, den 14. November 1848.
Königl. Land- u. Stadtgericht.
II. Bezirk.
Zeig.

Meinen Geschäftsfreunden, sowie dem geehrten Publikum die Anzeige, daß meine **Sonigkuchen-Fabrikate** in bester Waare wieder von allen Größen vorräthig sind und gebe ich an Wiederverkäufer einen ansehnlichen Rabatt.

Auch empfehle ich meine **Conditorei-Waaren** aufs Beste.
Gustav Rinck, am Markt Nr. 736.

Erklärung.

Der Unterzeichnete protestirt hiermit gegen die kürzlich geschehene Veröffentlichung eines seiner Familienbriefe durch das Bitterfelder Kreisblatt und andere Zeitschriften. Jeder Denkende wird erkennen, daß die Worte, die zu lieben Verwandten geschrieben, um verständlich zu sein, nicht so abgewogen zu werden brauchen, als in Schreiben, die der Öffentlichkeit übergeben werden.

Das Publikum wird ganz andere Folgerungen aus jenem Briefe ziehen, als diejenigen, welche mit den Lebensansichten, mit der politischen, wie religiösen Grundanschauung des Schreibers innigst vertraut sind! —

Berlin, den 20. November 1848.

Hildenhagen,
Abgeordneter des Kreises Bitterfeld.

Bitte für die Armen an alle Communen zur Bildung von Winter-Arbeits-Fonds.

Um den Orts-Armen in den Dörfern im Winter Arbeit geben zu können, ergeht meine herzlichste Bitte an alle Landgemeinden, dasjenige, was ihnen durch die Jagd-Pacht den Erlaß von Real-Lasten (sowohl derer, welche unentgeltlich bereits aufgehoben sind, als auch derer, welche noch vielleicht erlassen werden möchten) zugefallen ist und noch zufallen wird, alljährlich in einen zu bildenden Arbeits-Fonds einzupachten.

Mitteltst dieses Arbeits-Fonds würden Begebauten, Damm-Arbeiten, Graben-Anlagen, Teich-Schlamm besorgt und dadurch manche landwirthschaftliche Verbesserungen in den Communen herbeigeführt werden können.

Die Arbeits-Theilnahme würde den bedürftigen männlichen Einwohnern bis zum Halbhüfner, welcher hypothekarische Schulden hat, zu gestatten und diese Arbeiten würden nur vom 1. November bis 1. März auszuführen sein, indem sich später in der warmen Jahreszeit ohnedies schon lohnende Arbeit findet.

Hoffentlich wird man diesen meinen gutgemeinten Vorschlag nicht verkennen und der ehrenwerthe Bauerstand wird bestimmt gern in dieser Weise seinen Beitrag zur Armen-Unterstützung geben, indem ja durch die Arbeiten nur Verbesserung in den Communen bezweckt und selbige aus früher nicht gehabtten Revenüen begründet wird.

Alle Redaktionen der Zeitschriften ersuche ich diese meine Bitte an die Landgemeinden in ihren Blättern aufzunehmen.

Dölkau bei Merseburg, den 20. November 1848.

C. W. Otto, Bauergutsbesitzer und Pächter.

Die Nummer 112 der „Halle'schen demokratischen Zeitung“ enthält einen Artikel d. d. Halle den 20. November, betreffend die traurigen Vorfälle vom 19. d. Mts., welcher die genannte Zeitung besser charakterisirt, als alle Kritiken, welche bisher über dieses würdige Organ seiner Partei veröffentlicht sind. Hat denn der Verfasser jenes Artikels nicht gesehen, daß außer ihm und dem Lancier-Corps auch noch andere Personen in der Nähe des Kampfplatzes waren, oder glaubt derselbe, daß durch seinen Bericht der Eindruck der eignen Wahrnehmung so gänzlich verwischt wird, daß man seinen eignen Sinnen nicht mehr traut? — Wenn die Halle'sche demokratische es wagt, derartige Unwahrheiten über Halle'sche Vorfälle zu verbreiten, die unter den Augen mehrerer Tausend unserer Mitbürger sich ereigneten, so werden die Hallenser darüber klar werden, was sie von Mittheilungen aus anderen Orten zu halten haben. — „G. wiß den Hallenser Bürgern“ wird ein Licht aufgehen, aber sicher nicht das Zerlicht der demokratischen Zeitung.

In der Schwetschke'schen Sortiments-Buchhandlung (C. E. M. Pfeffer) ist zu haben:

Armengaud (Gebr.),
Das Eisenbahnwesen

oder Abbildungen und Beschreibungen von den vorzüglichsten Dampf-, Munitions-, Transport- und Personenwagen, von Schienen, Stühlen, Drehscheiben, Ausweich- oder Radlent-Schienen und sonstigen Vorrichtungen und Maschinen, die auf den Eisenbahnen Englands, Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, 2c. 2c. in Anwendung stehen. Auf Veranlassung des k. franz. Ministeriums herausgegeben. Siebente Lieferung oder zweites Supplementheft, mit einer Abhandlung über die Schienenfabrikation. Nebst 6 Planotafeln. 1848. Groß Folio. 2 Rthl.

Unverküpfelt hat das vorstehende Prachtwerk unter allen, über das Eisenbahnwesen erschienenen Schriften mit am mehesten genützt und die größte Autorität erlangt, besonders auch, weil die vortreflichen sehr genauen Zeichnungen theils in $\frac{1}{8}$, theils in $\frac{1}{10}$, der natürlichen Größe diejenige Deutlichkeit aller Details gewähren, daß die Maschinenbauer nach ihnen arbeiten können. Das vorliegende Heft beschränkt mit Hülfe guter Zeichnungen hauptsächlich die besten bekannten Lokomotiven mit veränderlicher Expansion und die Fabrikation der Eisenbahnschienen ebenso vollständig als deutlich.

Bekanntmachung.

Die Ereignisse der neuesten Zeit und die damit verbundene große Aufregung der Gemüther hat den Vorstand veranlaßt, die statutenmäßig auf Mittwoch den 29. d. M.

anstehende nächste Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für den Merseburger Kreis aufzuheben, was den verehrlichen Mitgliedern des letzteren hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 21. November 1848.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für den Merseburger Kreis.

v. Rode. Dreck. Clarus. Schulze.

Formulare zu Stammlisten der Bürgerwehre verkauft à Buch 5 Sgr. die Stein-druckerei von D. Wild in Naumburg, gr. Neugasse Nr. 450.

Bei H. Mühlmann in Halle ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Predigt am Geburtstage des Königs, über Josua 24 v. 14—27 von Fr. von Toppelskirch,

Was dieser Predigt einen nicht bloß vorübergehenden Werth giebt, und ihren Besitz gerade für diese Zeit empfehlen dürfte, sind die darin wörtlich eingeflochtenen Hauptstellen aus den Reden unseres Königs, die er in den wichtigsten Momenten seiner Regierung zu seinem Volke gesprochen.

Seringe.

Mein großer Transport von allen Sorten der besten Seringe ist heran und fallen so ausgezeichnet gut aus, daß nichts zu wünschen übrig bleibt; auch kann ich die Preise auffallend billig stellen. Dieses meinen geehrten Abnehmern.

Halle.

Seringshandlung Volke.

Heute frischer Kalk.

J. F. Stegmann.

Fette Kieler Sprotten empfiehlt billigt Volke.

Bekanntmachung.

Der zum Amte Rothenburg gehörige, am rechten Ufer der Saale, neben der Amts-Ziegelei belegene Werder-Steinbruch, soll dießseits, im höhern Auftrage, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Es wird hierzu ein Bietungs-Termin auf Montag den 27. Novbr. c. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Rent-Amte anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen, auch daselbst die nöthigen Bedingungen eingesehen werden können.

Halle, den 10. November 1848.

Königliches Rent-Amt.
Dahlström.

Nebe (ganz frisch),

so billig wie noch nicht dagewesen, das Stück von $1\frac{1}{2}$ Rthl an, auch zerlegt, sind kleine Ulrichsstraße Nr. 1020 angekommen; die Herren Gast- und Speisewirthe kaufen niemals wieder so wohlfeil! —

Das Mädchen im blauearrirten Mantel, welche die Börse in Kleinschmeden aufgehoben hat, wird gebeten, da es von mehreren Personen gesehen ist, selbige Fängerplatz Nr. 1085 abzugeben.

Sehr starkem fetten geräucherter Lachs, wie auch marinirter Lachs erbleit

G. Goldschmidt.

Sehr fette Kieler Sprotten à H 6 Sgr, wie auch Kieler Speckbücklinge à Stück 8 Sgr bis 1 Sgr bei

G. Goldschmidt.

Formulare zu Stammlisten der Bürgerwehre verkauft à Buch $7\frac{1}{2}$ Sgr die Stein-druckerei von U. Kies in Naumburg, kleine Jacobsstraße.

Bitte!

Auch der Unterzeichnete erklärt sich bereit, Beiträge zur Unterstützung der Familien einberufener Landwirthmänner anzunehmen, und bittet darum.

Halle a/S., am 20. Nov. 1848.

Schreiber,

Premier-Lieutenant im 27. Landwehr-Reg., große Steinstraße Nr. 174.

Heute Abend 7 Uhr letzte Probe zur Kirchenmusik am Todtenfeste, um deren pünktlichen Besuch ich die geehrten Mitglieder meines Gesangs-Vereins ergebenst bitte.
L. Thiele.

Heute Sch. avec Concert et Fuchst.

Deutschland.

Frankfurt, d. 18. Nov. So eben haben die Herren Ostermann und Reichenperger, Mitglieder der preussischen Nationalversammlung, als Vertrauensmänner derjenigen Fraktionen derselben, die der Verlegungs- und Vertagungsordre Folge geleistet haben, Sr. kaiserl. Hoh. dem Erzherzog-Reichsverweser die nachfolgende Adresse überreicht:

„Kaiserliche Hoheit! Nachdem die diesseitige Staatsregierung, um so wohl die Würde der preussischen Nationalversammlung, als auch die Person einzelner Abgeordneten gegen rohe Angriffe und Beleidigungen zu schützen, durch wiederholte Auftritte gedrängt und selbst von der Stimme des Landes vielfach dazu aufgefordert, die Verlegung der Versammlung von Berlin nach Brandenburg beschlossen; so hat die Weigerung der Mehrzahl der Abgeordneten, diesen Beschluß anzuerkennen, in rascher Folge Verwickelungen herbeigeführt, welche das Land mit unabsehbarer Verwirrung, Zwietracht, und selbst dem Unheil eines Bürgerkrieges bedrohen. — Die Abgeordneten, in deren Auftrag der unterzeichnete Ausschuß handelt, haben nach reiflicher Erwägung sich überzeugt, daß bei jenem Beschlusse das überwiegende Recht sich auf Seite der Krone befindet, dem gemäß die Verlegung und die davon unzertrennliche Vertagung als zu Recht bestehend anerkannt und sich der Theilnahme an den von der Mehrzahl der Abgeordneten fortgesetzten Versammlungen enthalten. Sie fühlen sich aber daher um so mehr aufgefordert, jede andere Thätigkeit zu entwickeln, die zur Veröhnung der Gemüther, zur Aufklärung der öffentlichen Meinung und zur Herstellung des Friedens unseres hartbedrängten Vaterlands förderlich erscheint. — Von diesem Wunsche geleitet, entsenden wir an Ew. kaiserl. Hoheit zwei Männer unseres Vertrauens, die Abgeordneten Reichenperger aus Koblenz; und Ostermann aus Dortmund, und ersuchen Ew. kaiserl. Hoheit, denselben ein williges Gehör zu verleihen. Der Zweck ihrer Sendung ist, die hohe Centralgewalt, deren großer Beruf die Wahrung des öffentlichen Friedens in unserem deutschen Vaterlande umfaßt, auf die Frage der Vermittelung zwischen der Krone und der Nationalversammlung hinzuwirken, und ihr zu diesem Zwecke über die Lage der Verhältnisse und die mögliche Anbahnung einer Vermittelung aus eigener Anschauung die nöthige Auskunft zu ertheilen. — Zugleich legen wir aber, tief ergriffen von der Bedeutung dieses verhängnißvollen Augenblicks und von den Gefahren, wovon unser Vaterland bedroht ist, durch unsere Abgeordneten im Angesicht Preußens und des ganzen Deutschlands, vor Gott und unserm Gewissen die feierliche Betheuerung nieder, daß wir bei allen unseren Schritten von der reinsten Liebe zur Eintracht, Geselligkeit und wahren Freiheit geleitet werden, und daß in dem Kampfe für diese hohen Güter der Menschheit, gleichviel von welcher Seite sie bedroht wurden, wir die Hingebung zu bethätigen bereit sind, welche Männern von wahrhaft freier und unabhängiger Gesinnung geziemt. Berlin, den 14. Nov. 1848. (gez.) Beske (Solingen), Walter, Baumstark, Harfort, Ostermann, Müller (Siegen). An des Reichsverwesers, Erzherzog Johann kaiserl. Hoheit.“

Frankfurt a. M., d. 20. Nov. Die deutsche konstituierende Nationalversammlung hat in ihrer heutigen Sitzung (von früh 9 1/2 bis Abends 6 Uhr) in der preussischen Angelegenheit folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Durch die Reichskommissarien in Berlin dahin zu wirken, daß ein Ministerium gebildet werde, welches das Vertrauen des Landes besitzt,
- 2) daß der Beschluß der Berliner National-Versammlung in Bezug auf die Steuerverweigerung als rechtswidrig und das Bestehen des Staates gefährdend für null und nichtig zu erachten (mit 277 gegen 150 Stimmen),
- 3) daß die dem preuß. Volke zugesicherten Rechte und Freiheiten von der deutschen Nationalversammlung zu schützen seien.

Was will die Trümmer-Versammlung unserer Vertreter in Berlin?

Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwer. Man lese die stenographischen Berichte. Man wird darin deutlich ausgesprochen finden, worauf Waldeck, Rodbertus, von Kirchmann und von Unruh mit ihren Anhängern ausgehen. Diese sogenannten Volksvertreter wollen etwas ganz Anderes, als wozu sie das Volk nach Berlin geschickt hat. Was war es, weshalb wir unsre Abgeordneten nach Berlin sandten? Sie sollten in Gemeinschaft mit der Regierung eine Verfassung schaffen. Haben sie das gethan? Nein! Hat die Regierung sie gehindert? Nein! Und die Regierung hatte für die Beschleunigung der Verfassung dadurch zu sorgen gesucht, daß sie den Vertretern des Volkes einen Entwurf zur Verfassung vorlegte. Weiter konnte sie nichts thun. Haben die Abgeordneten den Entwurf in Berathung genommen? Nein, sie verwarfen ihn. Haben sie für die Verwerfung Gründe angeführt? Nein. Sie verlangten, daß die Nationalversammlung selbst einen Entwurf ausarbeite. Hat sie die Regierung daran gehindert? Nein! Die Regierung war leider so schwach, zuzugeben, daß ihre Vorlagen ohne Prüfung, ohne Gründe, ohne Beweise verworfen wurden; sie war so schwach, zu glauben, daß Aerzte, Advokaten, Landpastoren, Juden, Eigenkätchner, Handarbeiter und Tagelöhner, welche zu Volksvertretern gewählt sind, mehr staatsmännische Einsicht befäßen, als die ganze Regierung in ganz Preußen. Haben die Abgeordneten nun ihr großes Werk rasch gefördert? Nein! Sechs lange, lange Monate haben sie sich die Köpfe zerbrochen, und sind noch nicht fertig mit dem bloßen Entwürfe. Nur ein Paar Abschnitte haben sie vollendet. Haben sie nun diese fertigen Abschnitte des eignen Entwurfs berathen? Nein! und abermals Nein! Sie haben zwar bestimmt, daß wöchentlich einige Sitzungen den Berathungen über die Verfassung gewidmet sein sollen, aber haben sie ihre eigne Bestimmung erfüllt? Nein! Statt sich mit der Verfassung zu beschäftigen, haben sie die Zeit mit Anträgen, Anfragen und allerlei Plaudereien und Verhegungen vergrudet. Warum haben sie das gethan? Damit die Verfassung nicht zu Stande komme. Wenn sie aber das Zustandekommen der Verfassung verhindern wollen, was wollen sie denn eigentlich bewirken und erzielen? Verbannung aller Prinzen des königlichen Hauses aus den Grenzen Preußens, alle Mitglieder der Regierung sollen als Hochverräther verurtheilt werden, der König soll aufhören König zu sein, er soll sich den Beschlüssen der Anarchisten unterwerfen und die Eigenkätchner, Mediziner, Advokaten, Juden, Tagelöhner, Handarbeiter, Landpastoren, Polen und Jesuiten wollen den König spielen. Was wollen sie also eigentlich? Vernichtung der konstitutionellen Monarchie, Vernichtung Preußens, sie wollen Revolution, alle Greuel des Bürgerkrieges, sie wollen Mord und Todtschlag durch ganz Deutschland. So hat der Reichskommissar der deutschen Centralgewalt am 18. Nov. im frankfurter Reichsparlament berichtet und die Reden der Berliner Versammlung, alle Handlungen derselben und der Gang der Ereignisse bestätigen diesen Bericht des Reichskommissars. Was müssen wir nun thun, um das Unglück von uns abzuwenden?

Kunstanzeige.

Die Singacademie wird auch in diesem Jahre die Feier zum Gedächtnisse der Heimgegangenen durch Anstimmung eines Trauerhymnus an geweihter Stätte in üblicher Weise begehen und zu dem Ende am nächsten Sonntag den 26. November in der erleuchteten Kirche zu St. Ulrich das großartig gedachte

Requiem von Cherubini,

sowie zwei Choräle von Seb. Bach zur Aufführung bringen.

Um die Theilnahme an diesem allgemeinen Feste einem Jeden möglich zu machen, ist der Eintrittspreis auf nur 5 \mathcal{R} à Billet gestellt.

Eintrittskarten sind bei Hrn. Buchhändler Knapp und Hrn. Kizing am Markt zu haben.

Erklärung.

Der constitutionelle Club zu Halle, stets von der Ueberzeugung geleitet, daß es die vorzüglichste Aufgabe der Centralgewalt sei, in den politischen Verwickelungen der einzelnen deutschen Staaten die Vermittelung zu übernehmen, so wie daß den Regierungen und Ständen dieser Staaten die Pflicht obliege, sich den von der Centralgewalt im Einvernehmen mit der deutschen Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen bereitwilligst unterzuordnen, hat mit Freuden die rasche Entscheidung vernommen, welche von der letzteren in Bezug auf den beklagenswerthen Conflict der zur Vereinbarung berufenen preussischen Nationalversammlung mit der preussischen Krone gefaßt hat. Die Nationalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14. November beschlossen:

- 1) daß die königlich preussische Regierung dahin zu bestimmen sei, daß sie die angeordnete Verlegung der preussischen Nationalversammlung nach Brandenburg zurücknehme, sobald Maßregeln getroffen sind, welche ausreichend erscheinen, um die Würde und Freiheit ihrer Beratungen in Berlin sicher zu stellen;
- 2) daß die preussische Krone sich alsobald mit einem Ministerium umgebe, welches das Vertrauen des Landes besitzt, und die Besorgnisse vor reactionären Bestrebungen und Beeinträchtigung der Volksfreiheiten zu beseitigen geeignet ist.

Wir erkennen in diesem Beschlusse den Richtspruch, unter dessen Anerkennung sich die getrennten Parteien die Hand zu reichen haben. Wir hoffen deshalb, daß insbesondere die Krone nicht zögern werde, die geforderte Ernennung anderer Minister, welche dem Lande für seine errungenen Freiheiten sichere Garantie leisten, in das Werk zu setzen, und hegen die Erwartung, daß mit dieser Ernennung auch alsobald alle die Ausnahmemaßregeln ihre Endschafft erreichen werden, welche die gerechten Besorgnisse des Landes erregt haben.

Halle, den 18. November 1848.

Der constitutionelle Club zu Halle.

Erklärung.

Das in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung erlassene Gesetz vom 24. September d. J. hat den Bürgern des preussischen Staats die persönliche Freiheit unter Sicherstellung gegen nicht von dem ordentlichen Richter ausgegangene Verhaftungen, so wie die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleistet. (§. 1 und §. 6.) Der §. 8 desselben Gesetzes bestimmt:

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und districtsweise Suspendirung des §. 1 und 6 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammen zu berufen.

Seit fast 14 Tagen dauert bereits der Belagerungszustand Berlins, die gewährleistete Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind seit dieser Zeit in der Hauptstadt des Landes suspendirt. Wenn es wahr ist, was die Minister dem Lande verkündet haben, daß es nur ihre Aufgabe und ihr Streben sei, die mannigfach durchbrochene Rechtsordnung und die Achtung vor dem Gesetze wieder herzustellen, so verlangen wir auch Angesichts dieses vor kaum zwei Monden erlassenen Gesetzes, daß das Ministerium der Verpflichtung nachkomme, welche ihr durch das Gesetz vom 24. September auferlegt ist, und die in diesem Augenblicke nicht versammelte Nationalversammlung sofort wieder zusammenberufe.

Halle, den 18. November 1848.

Der constitutionelle Club zu Halle.

Erklärung.

Die Nationalversammlung zu Berlin hat im Ringen mit der Staatsgewalt in ihrer letzten Sitzung vom 14. Nov. einen Beschluß gefaßt, der alle wohlgesinnten Staatsbürger mit tiefer Betrübniß erfüllt hat — der Beschluß, wonach das Ministerium nicht berechtigt sein solle, ferner über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben.

Wir haben laut unsere Zustimmung kundgegeben, als die Nationalversammlung, abweichend von dem unerquicklichen Ge triebe ihrer früheren Verhandlungen in würdigerer Weise einer Maßregel der Regierung entgetreten zu wollen schien, welche sie und wir mit ihr als eine ungerechte betrachten mußten. Aber eben so laut müssen wir jetzt unsere tiefe Mißbilligung darüber aussprechen, daß die Versammlung sich zu einem Beschlusse hinreißen ließ, der, im Sturme einer leidenschaftlichen Opposition gefaßt, nicht allein völlig außerhalb der Grenzen der ihr zugewiesenen Befugnisse lag, sondern auch in das Land selbst, dessen Interesse die Versammlung zu vertreten berufen war, die Brandfackel einer maßlosen Anarchie und Revolution zu schleudern droht. Wir erklären daher hiermit feierlich und öffentlich, daß wir tiefen Beschluß der Nationalversammlung nicht anerkennen noch befolgen werden, und fordern alle unsere politischen Freunde auf, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt den verderblichen Folgen dieses Beschlusses mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Halle, den 18. November 1848.

Der constitutionelle Club.

In Erwiderung auf den schandbaren Aufruf in der vorgestrigen Nr. dieses Blattes erkläre hiermit, daß ich meine beiden Söhne in unserer National-Armee aufgefördert habe, festzuhalten an König und Vaterland, und durch Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung zur Rettung des Vaterlandes mit beizutragen. Gleichgesinnte mögen ein Gleiches thun.

C. Gräß.

Neueste Nachricht.

Halle, d. 22. Nov. Abends 8 Uhr. So eben erfahren wir, daß der Dr. Stockmann heute gegen Abend auf dem Bahnhofe zu Weimar verhaftet und gebunden nach Erfurt abgeführt ist.

Gebauer'sche Buchdruckerei.